

Konkrete Beispiele zum vorigen Kapitel

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **45 (1890)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Kapitel.

Konkrete Beispiele zum vorigen Kapitel.

§ 76. In diesem Kapitel behandle ich konkrete Fälle, welche die im vorigen Kapitel aufgestellten Normen beleuchten sollen. Die Beispiele sind ganz beliebig gewählt.

Eruierung der Existenz eines Wortes.

In der jetzigen Ma sind die Wörter Hering und Bückling völlig unbekannt. In der I. und II. Periode müssen sie aber existiert haben, denn die durch sie bezeichnete Sache figuriert sehr oft in Zollregistern oder als Marktartikel. Die grosse Zahl der damaligen Fasttage erklärt den Import zur Genüge. Die Schreibung ist, z. B. 1510, † *herig* und † *pü-ckig* — Dass das zu Anfang der dritten Periode häufig vorkommende Wort † *bibly* oder † *bübly* (gesprochen: **böbli [-v]), auch in der Ma, und nicht nur in der Kanzluz existiert habe, ist zum vorneherein anzunehmen, wenn man bedenkt, welche Rolle die Bibel in jenen Bewegungen gespielt, weswegen Sache und Wort dem Volke geläufig sein mussten. Das gilt auch von andern Wörtern wie † *lutherisch*; † *töufferisch*; † *sektisch*.

Ebenso lässt sich durch ein ähnliches kulturhistorisches Raisonement zeigen, dass die Namen vieler Edel- und Halbedelsteine, die jetzt völlig verschwunden sind, früher, z. B. 1450 in der Ma existiert haben. Zum Familienvermögen gehörte in jener Zeit nicht nur Bargeld, sondern auch Kleinodien. Die Vogtkinderrechnungsbücher, beginnend mit dem Jahre 1422, welche viele Inventarien enthalten, zeigen, dass auch weniger bemittelte Familien immer etwa solche besaßen. Und auch die ärmste Person besass wenigstens ein

kostbareres *Bätti*¹⁾, das damals ein überaus beliebtes „Götti“-geschenk war. Solche Paternoster waren nun aus verschiedenen Edel- und Halbedelsteinen gemacht, und dieses Material wird in den Inventarien immer genau angegeben. Die geschilderten kulturhistorischen Umstände und diese genaue Angabe zeigen an, dass die betreffenden Ausdrücke dem Publikum bekannt waren. Beispiele aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: *ein † kristallin bätti; ein † korallin pater noster; j † katzen tonia*²⁾ *pater noster; j † fladeren*³⁾ *pater noster; ein † Barillen*⁴⁾ *bättj* — Dazu 1564 *ein † marmornis*⁵⁾ *bätti*.

§ 77. Im Folgenden zähle ich eine Anzahl von Wörtern und Phrasen auf, die alle im Jahre 1620 in unsern Archivalien figurieren, von denen aber nur die einen der Ma angehörten, während die andern bloss KanzLuz waren.

Im Jahre 1620 waren

nicht Ma: <i>beherbrigen,</i>	sondern dafür † <i>gwarsammen;</i>
„ „ <i>bewynet,</i>	„ „ † <i>wynig;</i>
„ „ <i>sich vffhalten,</i>	„ „ † <i>wandelen in,</i> <i>by;</i>
„ „ <i>vnder der Erde,</i>	„ „ † <i>vnder dem</i> <i>Ertrych;</i>
„ „ <i>Frau Muoter,</i>	„ „ † <i>FrauMüeterli</i> <i>(feminin);</i>
„ „ <i>Bosheit,</i>	„ „ † <i>Boskeit;</i>
„ „ <i>lütselig,</i>	„ „ † <i>holdselig;</i>
„ „ <i>ehrlos vnd wehrlos,</i>	„ „ <i>(fast †) ehrlos</i> <i>vnd gwehrlos;</i>
„ „ <i>entwenden,</i>	„ „ † <i>entfrönden;</i>
„ „ <i>Arzt,</i>	wohl aber: <i>arznen, † Arz-</i> <i>ner, † Arznerin;</i>

¹⁾ Paternoster.

²⁾ Chalcedon.

³⁾ mhd. vlederin.

⁴⁾ Beryll.

⁵⁾ marmorn.

nicht Ma: *Schwuor*, wohl aber: † *Schwüerlin*;
 „ „ das Adj. *stumm*, „ „ das Subst. *Stumm*.

Eruierung der Bedeutung eines Wortes.

Um die Bedeutung ausgestorbener Wörter zu eruieren, muss man solche Stellen haben, wo das Wort in einem erklärenden Zusammenhang, in einem Gegensatz zu andern steht. Wenn ich habe: *er hab ein hembd an vnd ein wiss wullhemlin* 1559, so zeigt die Gegenüberstellung von *wullhemlin* und *hembd* an, dass „*hemlin*“ hier nicht seine gewöhnliche Bedeutung „Hemd“ haben kann, siehe Stalder 2, 458. — Der Zusammenhang des Sinnes in folgender Stelle: *ij kronen vnd vij batzen an müntz* 1566, zeigt, dass *müntz* hier Kleingeld (nicht Silbergeld) bedeutet. — Ebenso ersehen wir in: *sie luoden den kalcher an die gassen abhär vnd hatten ein wild gefechd vnd schnettern durch ein andern* aus der Zusammenstellung von *gefehd* und *schnettern*, dass *gefehd*, mhd. *gevehete* in dieser Zeit bereits die heutige Bedeutung „Rumor“ hatte — So zeigt ferner der Zusammenhang in folgenden Textstellen genau, was die betreffenden Stichwörter bedeuten: *Was † schluppett das wyb jetzt da vmbher, vnd¹⁾ so vil zeschaffen* Jst ca. 1580 — *Du † gylifresser Dellerschlecker vnd flatierer* 1584 — *Frage: ob es krankh gewesen. Antwort: Es hab sich etwan 3 Tag im Houpt gehabt vnd öfftermahl gesagt es habe kein Sinn mehr. Frage: Ob es auch geholffen heüwen.²⁾ Antwort: Nein es habe niehmal geholffen seit der Zeit das es also vmengluggset* 1680 — *Gesichst du In der betstatt han ich din schwöster † kuderet vnd menge hüpsche Fraw darzuo — Trutman het aber in süntlichen dingen mit sinr geuattern ze schaffen, Nochdem het er ein † töbellen öffentlich die füert er in sin huse* 1424 — *vff mentag post Crucis exaltationem hand die bier vnd putsch-*

¹⁾ während doch.

²⁾ Heu machen.

*macher*¹⁾ *gesworn dz si dz † bier von obs machen vnd darjn kein wasser tuon* ca. 1481 — *wer dye syent so zer nacht vff der gassen † görbsent*²⁾ *schrigent vnd sust vngefuor tribent* 1489 — Die *Blasphemia † nüt söllender Mann; † nüt sölliger Hudler etc.* wird genau aufgeklärt durch folgende Stellen: *schwager wie hest so hüpsche kalber mine wend*³⁾ *hür nütt † söllen.* — *Die wag ist falsch sy † soll nüt* 1564. — *Das Gwäsch*⁴⁾ *hab wüest gstunken vnd nütt † gsöllen.*

Eruierung des Lautwertes.

§ 78. Wenn mhd. *geswisterde* jetzt *kšwöštrti* [-ʊʊ] oder *kšwöšteti* [-ʊʊ] lautet, und wenn mhd. *geveterde* in V als *† gfättete* und *† gfätterdi* belegt ist (*min † gfättete* 1570; *er habe weder gfatter noch † gfätterdi gwnnen*⁵⁾ 1558), so ergibt das den Lautwert: ***kfättrti* [-ʊʊ] oder ***kfäteti* [-ʊʊ].

Oder wenn *Muskatnuss* heute lautet: *mōšgetnōss* [ʌʊ-] und ich finde: *musgetnuss* 1540; *moschkatnuss* 1550; *musch gadtnus* 1557, so ergibt sich aus diesen und ähnlichen Belegen, dass die heutige Aussprache um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon galt. —

Aus dem Jahre 1384, ältestes Ratsprotokoll Luzern, S. 33 b, ist das Wort *† gehigelle πόρνη* bezeugt, abgeleitet vom Verbum *gehigen*, mhd. *gehien*. Das Suffix *ele* [ʊʊ] zur Bezeichnung weiblicher Wesen kommt nicht selten vor, z. B: A *töibelle*, oder L *šträkele* [-ʊʊ], ein gespensterartiges Wesen (siehe Lütolf Sagen, S. 464). Jetzt müsste das Wort *kheijele* [-ʊʊ] oder *kxeijele* [-ʊʊ] lauten,

1) *putsch* bedeutet eigentlich auch *Cidre*; was ist nun der Unterschied zwischen „*bier*“ und „*putsch*“ in jener Zeit?

2) L *görpse* [-ʊ] bedeutet *rülpsen*.

3) *wollen*,

4) Das flüssige Futter für die Schweine.

5) *nachgesucht um*.

indem „kh“ und „kz“ promiscue neben einander gebraucht werden. Wie lautete es im Jahre 1384?

- a) Das „e“ des Präfixes „ge“ war damals schon geschwunden, wie Schreibungen wie *grett*, *gnommen*, *gsagt*, die man das ganze 14. Jahrhundert hindurch trifft, beweisen.
- b) Aus dem Jahre 1413 findet sich die Stelle *du kygedi huor*, mhd. *dû gehiende huore*. Und von da an sind Schreibungen mit „k“, wie der Imperativ *ky* und die III. Sg. *kyt* häufig. Dieses „k“ im Anlaut kann aber nur „z“ oder „kz“ repräsentieren, in unserm Falle kann aber nur von letzterem die Rede sein. Es liefen also sicher schon 1413 „kh“ und „kz“ neben einander, und daher möglicher Weise auch schon 1384, da die Zeitdifferenz nicht gross.
- c) „î“ war damals noch nicht diphthongisiert. Die ersten Fälle finden sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, z. B: *die krancheitt der malltzei*¹⁾ 1580 — *Das haben die Jesuitter erheitt*²⁾ *vnd erlogen* 1585.
- d) „g“ bezeichnet den Übergangslaut „j“, siehe Blas-Acc. S. 408.
- e) Die Schreibung „ll“ hat nach § 71 i weiter nichts zu bedeuten.

Es ist also für 1384 in dem Worte *gehigelle* festgestellt der Lautwert von dem ersten „e“ (stumm), „i“ (langes i), „g“ (Übergangslaut j), zweiten „e“ (e [v]), dritten „e“ (e [v]); „h“ war sicher „h“, kann aber auch „z“ gewesen sein; was das erste „g“ belangt, so ist nicht auszumachen, ob es Lenis oder Fortis (wie jetzt), gewesen.

§ 79. Wenn ich 1583 die Stelle habe: *Hans Bernhard seit Er hab das meittlin ghören schryen Owe Owe Ochelj*³⁾ *do haben sy wellenn luogen was es sye do hab Jörgj seiler*

¹⁾ Aussatz.

²⁾ gleichbedeutend mit „erlogen“.

³⁾ ach.

*gseit E was sets*¹⁾ *sin Es hatt ein kuo kalberet die bläret*²⁾, so wurden in jenem Jahre die Wörter „*E — bläret*“ gesprochen (Pada): e was (oder: was?) set s si s hed e *χue kχalberet* (oder: *kχalberet*?) die *pläret*.

Eruierung der Sprachformen.

§ 80. a) Wenn ich im 16. Jahrhundert ein paar Mal die Form habe: *† hetzgen*³⁾ statt *hexen*, so ist deren Existenz in der Ma ganz glaublich, denn der Wechsel von „ks“ und „tsg“ ist unserer und verschiedenen andern Ma eigentümlich, vgl. Winteler PBB 14, S. 455 ff.

b) Der regellose Wechsel von einfachem und zusammengesetztem Präteritum in Sätzen wie: *die Rineckin sluog mit gewaffenter Hant des engels wip vnd het iren eit bescholten* 1384, könnte darauf hinweisen, dass damals, am Ende der ersten Periode, das einfache Präteritum in der Ma bereits ausgestorben war.

Eruierung der Syntax.

§ 81. L verdoppelt Adj. und Adv., um den Sinn zu verstärken, z. B: e guete guete ma. Wenn ich daher finde: *ir sind one geld gwüss*⁴⁾ *gwüss hets üch min herr gstollen* 1556 (oder 1557), so darf ich die Phrase *gwüss gwüss* mit Sicherheit für die Ma vindicieren.

Eruierung eines Datums.

§ 82. Siehe die Ausführungen über die geschwächte nebenstarktonige Form *getz*, § 73 e, etc.

1) sollte es.

2) brüllt.

3) eine Frau Hexe nennen.

4) gewiss.